

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Heranziehung zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag
bei Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII
(Kindertagespflegegesetz),
zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2011**

Artikel 1

Die Satzung über die Heranziehung zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag bei Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII (Kindertagespflegegesetz) vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

1. Unter „Allgemeines“ wird im Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Leistungen“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) *Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen.*
- (2) *Dies gilt auch für vier Wochen Urlaub, bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.*
- (3) *Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).
Ab dem 01.01.2015 gewährt der Landkreis Gießen der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).*
- (4) *Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderungsleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung). Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).*

Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:

- 1. eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungsvoraussetzung*
 - eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen*
- oder*
 - eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung*
- 2. flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten*
- 3. Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung.*

(5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachtpauschale von 25,00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit.

Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).

Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).

(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.“

- 3. In § 4 Absatz 1 werden die Buchstaben „i. S. v.“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von“.*
- 4. § 5 Absatz 1 wird ergänzt durch die Worte „und Leistungen nach § 3 beantragt werden.“*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lich, den 18. November 2013

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin